# Covid-Präventionskonzept

**ASKÖ Handlungsanleitung**

(Stand 15.09.2021)

Unter Einhaltung der aktuell gültigen Verordnung der Bundesregierung, die mit 15.09.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Änderungen vorbehalten bzw. weitere und aktuelle Informationen zur geltenden Verordnung, finden Sie auch auf der Homepage der Sport Austria unter: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

sowie auf der Homepage des Bundesministeriums unter: <https://www.bmkoes.gv.at>

Zusätzlich zu dem vom Betreiber der Sportstätte für diese erstellten COVID-Präventionskonzeptes wurde zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID 19 Virus das nachstehende Präventionskonzept für die Teilnahme an der angeführten Sportausübung/Veranstaltung erstellt und umgesetzt.

Jeder/jede TeilnehmerIn/BesucherIn der Sportstätte/Veranstaltung verpflichtet sich mit der Teilnahme an der Sportausübung/Veranstaltung bzw dem Betreten und Aufenthalt auf der Sportstätte/dem Veranstaltungsgelände zur Einhaltung des sich aus diesem COVID-19 Präventionskonzept sowie des vom Betreiber der Sportstätte für diese erstellten COVID-Präventionskonzeptes allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem Betreiber der Sportstätte sowie auch gegenüber dem Veranstalter für deren Einhaltung bzw hat er/sie diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritten aufgrund seines/ihres diesbezüglichen Verhaltens schad- und klaglos zu halten. Diesbezüglich kann auch eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung von diesen eingeholt werden.

Der Verantwortliche der Sportausübung/Veranstaltung hat an allen Standorten der Sportausübung/Veranstaltung eine entsprechende Risikoanalyse seiner an diesen beabsichtigten Tätigkeiten vorgenommen bzw. die an diesen allenfalls bereits diesbezüglich bestehenden Risikoanalysen übernommen sowie weiters seine Mitarbeiter\*innen über das COVID-19-Virus und die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Hygiene-/Sicherheitsmaßnahmen samt Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigenstets oder PCR-Tests geschult, insbesondere wurden die Standorte auf nachstehende typische Ansteckungsrisiken bei Normalbetrieb geprüft und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im erforderlichen Umfang (unter Berücksichtigung der an diesen allenfalls bereits bestehenden Risikoanalysen) erstellt bzw. umgesetzt.

## Covid 19 – Beauftragte/r

* Name & Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte/r

.........

## Allgemeine Voraussetzungen laut aktuell gültiger Verordnung

## (=2. COVID-19- Öffnungsverordnung):

* Keine Abstandsregelung
* Keine Maske indoor (zumindest sofern Zweck der Betretung der Sportstätte die Sportausübung ist)
* Keine Auflagen bei Zusammenkünften bis 25 TeilnehmerInnen
* Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen (SportlerInnen und/oder ZuschauerInnen) ist auch abseits von nicht-öffentlichen Sportstätten ein 3G-Nachweis zu erbringen und contact-tracing erforderlich (wenn der Aufenthalt am betreffenden Ort länger als 15min ist)
* Sportausübung an öffentlichen Orten im Freien ist auch ohne einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr zulässig
* Für die Sportausübung auf nicht öffentlichen Sportstätten wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt (genesen, geimpft, getestet) -> gilt nicht für Kinder bis 12 Jahre bzw. Volksschüler

Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

* Auf nicht-öffentlichen Sportstätten ohne Personal vor Ort ist der 3G-Nachweis bereitzuhalten, muss aber nicht im Vorfeld nachgewiesen werden.
* Geringe epidemiologische Gefahr iSd 2. COVID-19-Öffnungsverordnung bedeutet:
* ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf (in Wien nicht gültig) oder
* ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurück liegen darf oder
* ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurück liegen darf (Ab 1.9. in Wien für Personen über 12 Jahre: 48h) oder
* eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-Cov-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde oder
* ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  + (a) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  + (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  + (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
  + (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
* ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
* ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

**Vorort-Test:**Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden (ausgenommen in Wien). Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). Die Schultests werden anerkannt, da die Schule als „befugte Stelle“ im Sinne der Verordnung gilt und die Gültigkeitsdauer beträgt 48 Stunden (Ausnahme: für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr gelten diese in Wien auch nur 24 Stunden).

* Zusammenkünfte mit mehr als 100 TeilnehmerInnen/ Personen:
* Ein 3G-Nachweis ist zu erbringen. Indoor entfällt damit auch abseits der Sportausübung die Maskenpflicht.
* Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
* Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
* Ein Contact Tracing ist notwendig.
* Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 TeilnehmerInnen hat die für die Zusammenkunft verantwortliche Person zusätzlich eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

An einem Ort dürfen mehrer Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahl pro Zusammenkunft nicht überschritten wird und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumlich oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der TeilnehmerInnen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Sofern bei einer sportlichen Veranstaltung und deren ZuschauerInnen nicht als getrennte Zusammenkünfte organisiert werden, sind SportlerInnen wie auch ZuschauerInnen gleichermaßen für die maximale TeilnehmerInnenzahl zu berücksichtigen.

**Einhaltung der Hygienemaßnahmen:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw. zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw. allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

* regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel
* Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch
* Nicht Hände schütteln
* Nicht mit Händen ins Gesicht greifen
* Nicht umarmen bzw. sonstiger Körperkontakt
* Verwenden eigener Toilettenartikel
* Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw. Gegenständen (bspw. Trinkflaschen), welche zu kennzeichnen sind
* Desinfizieren von Sportgeräten, die von unterschiedlichen TeilnehmerInnen verwendet werden
* Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden bzw. in möglichst großen Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann
* Für SportlerInnen, BetreuerInnen sowie im Veranstaltungsfall für ZuschauerInnen ausreichend Toiletten zur Verfügung stellen
* WC-Anlagen im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich reinigen und desinfizieren
* Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen…)

**Für Sportausübung:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

* Trainingseinheiten, soweit möglich, im Freien abhalten
* Beginn- und Endzeiten der Trainingseinheiten, soweit möglich, so planen, dass TeilnehmerInnen unterschiedlicher Einheiten einander nicht begegnen
* Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) beaufsichtigen
* Handdesinfektionsmittelspender
* Flüssigseife und Einweghandtücher
* Flächendesinfektionsmittel und Einweghandschuhe
* FFP2-Masken als Reserve für die TeilnehmerInnen
* Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen (Name, E-Mailadresse und Telefonnummer; bei Minderjährigen die Kontaktdaten eines/einer Erziehungsberechtigten), falls nicht bekannt, erheben
* Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
* Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
* Eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen
* Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause duschen
* Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder [Hände waschen](https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkkI&feature=youtu.be) oder [Hände desinfizieren](https://www.youtube.com/watch?v=YQyJJR8ZzrY)
* Keine Begrüßungen, Verabschiedungen
* Vor jeder Trainingseinheit alle TeilnehmerInnen (SportlerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen etc.) in eine TeilnehmerInnenliste eintragen und die Listen mind. 28 Tage aufbewahren
* Vor jeder Trainingseinheit erläutert der/die TrainerIn den SportlerInnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte
* Während der Trainingseinheit überwacht der/die TrainerIn die Einhaltung der Verhaltensregeln
* Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die TrainerIn den/die SportlerIn von der Sportausübung aus

**Belüftung:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

* Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren
* Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten
* Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich
* Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

**Reinigung:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

* Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
* Die Bereiche für die Sportausübung, inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben, bei Nutzung mind. einmal täglich reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen
* Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können

**Konsumation von Speisen und Getränken:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Für die Nutzung der Kantine/Gastronomiebereich gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte, jedenfalls aber

* Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und weiteren Sicherheitsvorkehrungen
* Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle vermeiden
* Personenströme durch entsprechende Bodenmarkierungen, Beschilderungen sowie einem Einbahnsystem leiten

**Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen:**

**(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

Organisatorische Maßnahmen wurden getroffen, um deren Einhaltung zu gewährleisten und zwar

* Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen umsetzen (Einbahn-/Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Schilder)
* Ungeordnete Warteschlangen in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen werden durch Mitarbeiter\*innen umgehend unterbunden (z.B. persönlicher Empfang, Schrankensysteme)
* Geordnetes Verlassen nach der Schließzeit ist gewährleisten (z.B. Bestellschluss deutlich vor der Sperrstunde)

**MitarbeiterInnen in folgenden Bereichen schulen:**

Alle Mitarbeiter\*innen (auch freie Dienstnehmer\*innen, PRAE-Bezieher\*innen) werden vor Beginn ihrer Tätigkeit in folgenden Punkten vom/von der COVID-19-Beauftragten geschult und zwar in folgenden Bereichen:

* Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneauflagen in ihren Arbeitsbereichen
* Umsetzung des Präventionskonzepts (auch vom Betreiber der Sportstätte) in ihren Arbeitsbereichen
* Verhaltensregeln für MitarbeiterInnen untereinander
* Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
* Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von Selbsttests
* Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden
* Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
* Vorgangsweise in einem Verdachtsfall
* Erkennen der korrekten Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur Eigenanwendung und Überprüfung des SARS-CoV-2-Antigen-Test-Ergebnisses

**TeilnehmerInnen in folgenden Bereichen schulen:**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

* Die teilnehmenden SportlerInnen werden in den Punkten Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw Verhalten bei der Sportausübung sowie Aufzeichnungen ihres Gesundheitszustandes samt Gesundheitscheck vor jedem Training vor Beginn des Kurses entsprechend geschult.
* Für alle Teilnehmenden gelten FFP2- oder MNS-Maskenpflicht bzw. Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen, sofern keine Ausnahmen nach § 19 2.COVID-19-Öffnungsverordnung vorliegen).

**Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion:**

Sofern in den Bestimmungen des COVID-19-Präventionskonzept der Sportstätte nichts anderes bzw zusätzliches geregelt ist, gelten jedenfalls nachstehende Maßnahmen und ist auf deren Einhaltung durch die Teilnehmer\*innen bzw allfällige Besucher\*Innen von den Mitarbeiter\*innen zu achten.

* Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen
* Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren
* Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren
* Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
* Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten)
* Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigen zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

**Sollte die betroffene Person nicht anwesend sein empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:**

* Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450
* Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung
* Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren
* Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen
* Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts
* Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung)
* Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

Weiters hat der/die Teilnehmer\*in mit dem Betreten der einzelnen Standorte der Sportausübung/Veranstaltung bzw. der Teilnahme an der Sportausübung/Veranstaltung ausdrücklich zuzustimmen, dass

* er/sie zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Corona-Infektion oder eines Verdachtsfalles dem/der Verantwortlichen der Sportausübung/Veranstaltung oder von diesem/dieser beauftragten Dritten seine/ihre personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Daten über seinen/ihren Gesundheitszustand bzw. Notfallkontaktdaten sowie genaue Bezeichnung der besuchten Sporteinheit, bekannt gibt bzw. auf Ersuchen einen Identitätsnachweis zur Einsicht vorlegt sowie ausdrücklich seine/ihre Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen der Sportausübung/Veranstaltung erteilt, insbesondere zur Offenlegung seiner/ihrer Gesundheits- bzw. Notfallkontaktdaten an die zuständigen (Gesundheits-)Behörden für den Fall, dass er/sie an COVID-19 erkrankt ist oder Verdachtssymptome zeigt. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Teilnahmebedingungen bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (§§ 1 und 17) verwiesen.

**Übersicht Sport und deren Ausübung ab 15.09.2021** (Quelle: Sport Austria, FAQ)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Öffentlicher Ort (Wiese, Park…)** | **Nicht-öffentliche Sportstätte** |
| **Outdoor** | **Outdoor/Indoor** |
| Quadratmeter p.P. | nein | nein |
| Öffnungszeiten | 0-24 Uhr | 0-24 Uhr |
| Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“) | nein | bei der Sportausübung und i.d.R für ZuschauerInnen; |
| Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, zu Beginn und mind. alle 7 Tage Tests |
| Präventionskonzept | nein | ja |
| COVID-19-Beauftragte/r | nein | ja |
| Abstand | Keiner | Keiner |
| Maskenpflicht | Nein | Nein (sofern Zweck der Betretung der Sportstätte die Sportausübung ist) |
| Zusammenkünfte/ Veranstaltungen | Mehr als 25 TeilnehmerInnen: 3G-Nachweispflicht  mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3 G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r | mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3 G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r;  Spitzensport: gesonderte Bestimmungen |
| Contact Tracing | bei Zusammenkünften mit mehr als 100 TeilnehmerInnen und länger als 15 Minuten | beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünfte ab 100 TeilnehmerInnen (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig |
| im Spitzensport immer notwendig |